

Verordnung zum Projektmanagement

Vom 30. Oktober 2012

GS 37.1105

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Vorgehen bei allen Projekten der Kantonsverwaltung.

§ 2 Ziel und Grenzen der Projektmanagement-Methodik

Die Anwendung einer Projektmanagement-Methodik vermindert das Risiko, dass ein Projekt die Vorgaben hinsichtlich Qualität der Ergebnisse, Dauer und Kosten nicht erfüllt.

§ 3 Definition Projekt, Verantwortlichkeit und Projektgrösse

¹ Projekte sind komplexe, innovative und einmalige Aufgabenstellungen mit klar definiertem Start und Ende. Sie sind von Routinetätigkeiten und Geschäftsvorfällen abzugrenzen.

² Diese Unterscheidung haben die Kaderpersonen vorzunehmen. Sie müssen Projekte als solche erkennen und die angemessene Projektmanagement-Methodik zur Anwendung zu bringen.

³ Ein Projekt ist definiert als "klein", wenn weniger als sechs Personen, als "mittel", wenn sechs bis zwanzig Personen, und als "gross", wenn über zwanzig Personen daran beteiligt sind.

§ 4 Projektauftrag

Die Projektmanagement-Methodik stellt sicher, dass vor Beginn eines Projekts dessen wesentliche Eckpunkte in einem schriftlichen Projektauftrag festgehalten werden, beispielsweise

¹ GS 28.436, SGS 140

1. Projektziele;
2. Konformität mit den strategischen Zielen des Regierungsrats;
3. Beurteilung Notwendigkeit des Projekts bzw. Ausschluss der Lösung der Problematik mit existierenden Mitteln und Methoden und Wirtschaftlichkeitsanalyse;
4. Abgrenzung zu anderen Projekten;
5. Information und Anhörung der betroffenen Stellen;
6. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben;
7. Klarheit der Ziele und Definition der Qualität der Ergebnisse;
8. Definition der Projektorganisation mit ihren Rollen;
9. Definition des Zeitplans und der Entscheidungspunkte;
10. Definition und Bereitstellung der Ressourcen, insbesondere in finanzieller und personeller Hinsicht;
11. Risiken und Gegenmassnahmen;
12. Change Management-Prozess;
13. Projektcontrolling;
14. Kommunikation gegen innen und aussen.

§ 5 Projektablauf

¹ Der Projektablauf ist in sinnvolle Phasen zu unterteilen mit

1. vordefinierten Zielen,
2. Ergebniskontrolle am Ende jeder Phase und entsprechender Dokumentation sowie
3. Entscheidung über die Freigabe der nächsten Projektphase, Wiederholung der aktuellen Phase, Anpassung oder Abbruch des Projekts.

² Nach Abschluss des Projekts ist eine Auswertung vorzunehmen und sind die wesentlichen Erkenntnisse zur Prozessoptimierung festzuhalten.

§ 6 Vorabkontrolle

¹ Projekte, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet sind, besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, müssen vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Projekt:

- a. ein Abrufverfahren vorsieht, oder
- b. besondere Personendaten (§ 3 Absatz 4 IDG) betrifft, oder
- c. mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist, oder
- d. eine grosse Anzahl von Personen betrifft, oder
- e. eine Datenbearbeitung durch mehrere öffentliche Organe betrifft.

§ 7 Projektorganisation

¹ Bei der Definition der Projektorganisation ist sicherzustellen, dass die notwendigen Projektrollen mit Personen besetzt sind, welche das notwendige Fachwissen besitzen und die Kompetenzen oder Instruktionen haben, die rollenspezifischen Entscheide verbindlich fällen zu können. Weiter ist auf eine möglichst geschlechter- und altersgemischte Auswahl zu achten.

² Zwingende Rollen sind:

1. Auftraggeber/in;
2. Projektleiter/in.

³ Bei mittleren und grossen Projekten sind vorzusehen:

1. Projektausschuss als Aufsichts- und Kontrollorgan;
2. Projektteam als Unterstützung der Projektleitung.

⁴ Zur Information von und Kommunikation mit künftigen Nutzenden des Projektergebnisses und weiteren Anspruchsgruppen kann ein Begleitgremium eingerichtet werden.

§ 8 Besondere Bestimmungen für direktionsübergreifende Projekte

¹ Bei Projekten, die zwei oder mehr Direktionen betreffen, erteilt der Regierungsrat den Projektauftrag. Er legt auf Antrag der betroffenen Direktionen die Federführung, die Projektorganisation und den Projektablauf fest und bewilligt die notwendigen Ressourcen.

² In der Projektorganisation ist die angemessene Vertretung der betroffenen Direktionen sicherzustellen.

³ Im Projektausschuss sollen nicht mehr als 2 Mitglieder des Regierungsrats Einsitz nehmen.

⁴ Die am Projekt beteiligten Direktionen sind gemeinsam für die zielführende Zusammenarbeit und für die Erreichung der Projektziele verantwortlich. Sie stellen das für die Zielerreichung benötigte Fachwissen und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 9 Projektcontrolling

¹ Bei mittleren Projekten empfohlen und zwingend bei grossen Projekten ist eine Projektcontrollerin bzw. ein Projektcontroller zu bezeichnen, welche/r den Projektfortschritt hinsichtlich Qualität, Dauer und Kosten sowie die Entwicklung der Risiken überwacht und dem Projektausschuss berichtet.

² Bei kleinen und mittleren Projekten kann das Projektcontrolling durch die Projektleitung wahrgenommen werden, welche die Ergebnisse der Auftragsgebenden Person bzw. dem Projektausschuss berichtet.

§ 10 Projektdokumentation und Ablage

¹ Die Projektschritte sowie Phasen- und Gesamtergebnisse sind zu dokumentieren und die Entscheide zu protokollieren.

² Die entsprechenden Dokumente sind für die zuständigen Projektmitglieder zugänglich zu halten, bei direktionsübergreifenden Projekten wenn immer möglich in einer zentralen elektronischen Ablage.

³ Die Dokumente sind hinsichtlich Sprache und Bilder in geschlechtergerechter Weise zu verfassen.

§ 11 Zu wählende Projektmanagement-Methodik

¹ Informatik-Projekte sind nach der Projektmanagement-Methode "Hermes" abzuwickeln.

² Bau- und Planungsprojekte sind nach Projekthandbuch der Baubranche abzuwickeln.

³ Alle übrigen Projekte sind aufgrund der projektspezifischen Anforderungen mit einer geeigneten und branchenüblichen Methodik abzuwickeln.

⁴ Liegt eine solche nicht vor, so ist eine adaptierte Form von "Hermes", wie beispielsweise "Hermes für Organisationsprojekte", sicherzustellen.

§ 12 Rekrutierung und Schulung

¹ Bei der Rekrutierung neuer Kadermitarbeitender sind deren Kenntnisse betr. Projektmanagement als ein Evaluationskriterium einzubeziehen.

² Das Personalamt sorgt für "Hermes"-Projektmanagement-Schulungen.

³ Die Direktionen sind für die Aus- und Weiterbildung ihrer Kaderpersonen hinsichtlich Projektmanagement verantwortlich.

§ 13 Projektliste

Die Direktionen und die Landeskanzlei führen eine Liste ihrer Projekte und aktualisieren periodisch die Projektstände.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Erlasstitel	Verordnung zum Projektmanagement
SGS-Nr.	140.15
GS-Nr.	37.1105
Erlass-Datum	30. Oktober 2012
In Kraft seit	1. November 2012
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex